

zur

Konsultation der BNetzA zur Novelle der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV)

12. November 2014

Zusammenfassung

VIK unterstützt grundsätzlich die im Konsultationspapier der BNetzA enthaltenen Vorschläge zur zukünftigen Nutzung von Viertelstundenprodukten am Day-Ahead-Markt bei der Vermarktung des EEG-Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Die Möglichkeit zur Abgabe von limitierten Geboten sollte als Ausnahmeregel weiterhin regelmäßig evaluiert werden. Bei der Umgestaltung der Transparenzvorgaben sollte darauf geachtet werden, dass es nicht zu Einschränkungen gegenüber dem Status quo kommt.

VIK-Stellungnahme

- **§ 1 – Nutzung von Viertelstundenprodukten**

Das Konsultationspapier sieht Änderungen an der AusglMechAV vor, die es den ÜNB ermöglichen sollen, die neuen Viertelstundenprodukte am Day-Ahead-Markt der EPEX bzw. EXAA zu nutzen. Dies wird von VIK ausdrücklich begrüßt. Durch die Nutzung solcher kleinteiligerer Produkte können Lastrampen besser abgedeckt und der EEG-Bilanzkreis besser ausgeglichen werden.

Aufgrund der bisher nicht vorhandenen Erfahrungen mit diesen Produkten ist auch die vorgesehene Möglichkeit zur Preislimitierung nachvollziehbar. Hier sollte allerdings im Zeitablauf nach Vorliegen von Erfahrungswerten über die Liquidität dieses neuen Marktsegments eine Evaluierung erfolgen, inwiefern die Möglichkeit zur Limitierung aufgehoben oder an bestimmte Vorgaben gebunden werden sollte, wie das etwa in Bezug auf den Stundenhandel am Vortag der Fall ist.

- **§ 2 – Transparenz**

Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 2 betreffen die Transparenzvorschriften. Die Ausweitung der Veröffentlichungspflicht auf die komplette veräußerte EEG-Einspeisung ist zu begrüßen, da sie gegenüber dem Status quo nun nicht mehr auf Wind- und

Solarenergie beschränkt ist. Allerdings stellt die vorgesehene Regelung eine Verringerung der bisherigen Transparenz dar, da sie im Bereich der stunden- bzw. viertelstundenscharfen Auflösung keine Aufschlüsselung auf die einzelnen Technologiegruppen mehr vorsieht, sondern dies auf die Monatsangaben beschränkt. Eine solche Einschränkung sollte nicht vorgenommen werden. Eine technologiescharfe Transparenz ist zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Technologien unerlässlich, denn die Kosten aus dem Ausgleich sind unmittelbar durch die Charakteristik der einzelnen EE-Erzeugungstechnologien beeinflusst und bilden ebenso wie die direkte Förderung einen Bestandteil der Kosten der entsprechenden Technologie. Daher spricht VIK sich für die stunden- bzw. viertelstundenscharfe Veröffentlichung der veräußerten Strommengen, aufgeschlüsselt nach Technologiegruppen, aus. § 2 Nrn. 1 und 2 sollten entsprechend angepasst werden.

Gleiches gilt für den vorgesehenen Verzicht auf eine regelzonenscharfe Veröffentlichung, der ebenfalls einen Rückschritt gegenüber dem Status quo darstellen würde.

- **§§ 8 und 9 – Limitierungsregelung**

Das Konsultationspapier sieht vor, die bisher befristete Auffangregelung (Limitierung der Gebote nach §8 AusglMechAV) zukünftig unbefristet festzuschreiben. Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung in der Vergangenheit nur an drei Tagen genutzt wurde, mag die Aufhebung der Befristung zwar akzeptabel erscheinen. Das grundsätzliche Problem der Limitierung der Angebote bleibt aber bestehen. Dieses besteht darin, dass nicht alle Strommengen am Day-Ahead-Markt abgesetzt werden können und daher – falls auch eine Vermarktung am Intraday-Markt und über individuelle Vereinbarungen nicht vollständig möglich sein sollte – zu einem tendenziell erhöhten Regelenergiebedarf führen und langfristig eine Erhöhung der Regelleistungsvorhaltung nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere in Anbetracht des erwarteten enormen Zubaus von EEG-Anlagen. Durch die erhöhte Vorhaltung von Regelleistung würden Kosten aus dem Bereich des EEG in den Bereich der Netzentgelte verlagert werden.

Um eine Regelung zur Vermeidung von negativen Preisspitzen zu finden, und um damit zu vermeiden, dass die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Verkauf der EEG-Mengen sehr gering ausfallen und dadurch die EEG-Umlage in die Höhe getrieben wird, könnte prinzipiell an dem solche Preisspitzen auslösenden Element angesetzt werden, nämlich der Erzeugung von EEG-Strom in Zeiten, in denen er offenbar nicht benötigt wird. Dies bedingt einen stärkeren Einbezug der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. So sollte die in § 24 verankerte Verringerung der Förderung bei negativen Preisen konsequenter ausgestaltet werden, so dass bei negativen Preisen eine Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien auch für Bestandsanlagen nicht mehr erfolgt und EE-Anlagenbetreiber prinzipiell möglichst bedarfsgerecht einspeisen. Eine solche Regelung ist eine im Rahmen einer zukünftigen EEG-Novelle in Angriff zu nehmende Aufgabe. Daher sollte die (weitere) Notwendigkeit der Limitierungsregel unter zukünftig möglicherweise geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in geeigneten Abständen erneut überprüft werden. Eine solche Evaluierung sollte, wie oben bereits dargestellt, auch für die in § 1 (2) neu geschaffene Möglichkeit zur Preislimitierung bei Viertelstundenprodukten erfolgen.